

**Gesetz betreffend die Einführung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
für den Kanton Zug**

vom 17. August 1911¹⁾

Der Kantonsrat,

in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾,

beschliesst:

I. TITEL³⁾

Zuständige Behörden und Verfahren

I. Abschnitt

Gerichtsbehörden und Schätzungskommission

§ 1⁴⁾

Zuständigkeit der Gerichte

Die Zuständigkeit der Gerichte für Massnahmen, Anordnungen oder Entscheide gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008⁵⁾ sowie des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010.⁶⁾

¹⁾ GS 10, 21 (SH III, 13)

²⁾ SR 210

³⁾ I. Titel mit den §§ 1–12 Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); vom Bund genehmigt am 3. Okt. 2001; in Kraft am 17. Nov. 2001.

⁴⁾ Fassung gemäss § 128 GOG vom 26. Aug. 2010 (GS 30, 619); in Kraft am 1. Jan. 2011.

⁵⁾ SR 272

⁶⁾ BGS 161.1

211.1

§ 2

Kantonsgerichtskanzlei

Die Hinterlegung und die Protokollierung mündlicher Verfügungen im Sinne von Art. 507 ZGB erfolgen bei der Kantonsgerichtskanzlei.

§ 3

Schätzungskommission

¹ Mitglieder der Schätzungskommission gemäss § 61 PBG nehmen amtliche Schätzungen (Art. 618 ZGB) vor und stellen die Belastungsgrenze fest.¹⁾

² Der Regierungsrat

- a) regelt die Organisation und das Verfahren;
- b) kann der Schätzungskommission weitere Aufgaben aus dem Bundes- und dem kantonalen Recht übertragen;
- c) kann Wegleitungen und Richtlinien anerkannter Fachverbände als verbindlich erklären;
- d) regelt die Voraussetzungen, unter denen in Rechtsgebieten, wo das Gesetz keine amtliche Schätzung vorsieht, die Schätzungskommission eine amtliche Schätzung vornehmen kann.
- e) legt die Gebühren fest.

³ Gegen Schätzungsentscheide kann bei der Schätzungskommission Einsprache erhoben werden; Einspracheentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁴ Das Grundbuch- und Vermessungsamt²⁾ und die Gebäudeversicherung stellen der Schätzungskommission alle für die Beurteilung eines Verkehrs- oder Ertragswertes notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

⁵ Schätzungsergebnisse werden elektronisch verwaltet. Zugriff auf die elektronischen Daten haben die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und das Sekretariat der Schätzungskommission.

II. Abschnitt

Verwaltungsbehörden

§ 4

Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 361 Abs. 1 ZGB (Aufsichtsbehörde im Vormundschaftswesen);

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 779); in Kraft am 1. Jan. 2007.

2. Art. 660a ZGB (Bezeichnung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen);
3. Art. 885 ZGB (Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Bestellung eines Pfandrechtes durch Viehverschreibung);
4. Art. 907 und 915 ZGB (Erlass von Verordnungen betreffend das Pfandleihgewerbe);
5. Art. 916 ZGB (Bezeichnung der Pfandbriefanstalten);
6. ...¹⁾

§ 5

Direktion des Innern

Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB (Namensänderung);
2. Art. 45 ZGB (Aufsicht über das Zivilstandswesen);
3. ...²⁾
4. Art. 106 Abs. 1 ZGB (Erhebung der Eheungültigkeitsklage);
5. Art. 268 ZGB (Adoptionsverfahren);
6. Art. 269c ZGB (Bewilligung und Aufsicht der Adoptivkindervermittlung);
7. Art. 317 ZGB (Koordination auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe).

§ 6²⁾

§ 7³⁾

Grundbuch- und Vermessungsamt

Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist die zuständige Amtsstelle für Massnahmen gemäss:

- a) Art. 743 Abs 2 und 3 ZGB (Teilung eines Grundstücks),
- b) Art. 833 und 834 ZGB (Zerstückelung und Anzeige der Schuldübernahme),

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 6. Juli 2006 (GS 28, 791); vom Bund genehmigt am 4. Aug. 2006; in Kraft am 16. Sept. 2006.

²⁾ Aufgehoben durch KRB betr. Beitritt zum Konkordat vom 19. April 2004 über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (GS 28, 421); in Kraft am 1. Jan. 2006.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

211.1

- c) Art. 852 Abs. 2 ZGB (Änderung im Pfandrechtsverhältnis),
- d) Art. 861 ZGB (Ausstellung von Pfandtiteln),
- e) Art. 962 ZGB (Anmerkung und Löschung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen),
- f) Art. 974a ZGB (Bereinigung der Einschreibungen bei der Teilung des Grundstücks),
- g) Art. 974b ZGB (Bereinigung der Einschreibungen bei der Vereinigung von Grundstücken),
- h) Art. 976 ZGB (Erleichterte Löschung zweifelsfrei bedeutungsloser Einträge),
- i) Art. 976a und 976b ZGB (Löschung anderer Einträge),
- j) Art. 38ff. SchlT ZGB (Einführung des Grundbuches),
- k) Art. 976c (Durchführung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens).

§ 8

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1, Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 361 Abs. 1 ZGB und als solche zuständig für alle vormundschaftlichen und kindesrechtlichen Aufgaben, welche das Bundesrecht oder das kantonale Recht der Vormundschaftsbehörde oder der zuständigen Behörde zuweist. Er kann eine besondere Vormundschaftskommission bestellen.

² Der Gemeinderat ist zudem, unter Vorbehalt von § 12 Abs. 2 und 3, zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 84 ZGB (Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören);
2. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);
3. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);
4. Art. 315 Abs. 2 ZGB (Kindesschutzmassnahmen am Aufenthaltsort des Kindes);
5. Art. 371 Abs. 2 ZGB (Mitteilung von Freiheitsstrafen zum Zweck der Bevormundung);
6. Art. 368–372 ZGB (Errichtung einer Vormundschaft);
7. Art. 392–395 ZGB (Errichtung einer Beistandschaft und Beiratschaft);
8. Art. 518, 554 und 595 Abs. 3 ZGB (Aufsicht über die Willensvollstreckung und die Erbschaftsverwaltung).

§ 9

Gemeindepräsidium

¹ Der Gemeindepräsident ist zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 333 Abs. 3 ZGB (Vorkehren betreffend geisteskranke und geisteschwache Hausgenossen);
2. Art. 720 und Art. 721 ZGB (Entgegennahme von Fundanzeigen und Anordnung der Versteigerung).

² Der Gemeinderat kann ein anderes Behördenmitglied, eine Amtsstelle oder eine Amtsperson mit diesen Aufgaben betrauen.

§ 10

Erbschaftsbehörde

Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Behörde für folgende Aufgaben im Erbrecht (Erbschaftsbehörde):

1. Art. 490 ZGB (Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung);
2. Art. 505 Abs. 2 ZGB (Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen);
3. Art. 517 ZGB (Amtliche Mitteilung an die Willensvollstreckerin oder den Willensvollstrecker; Ausstellung des Willensvollstreckerzeugnisses);
4. Art. 550 ZGB (Begehren auf Verschollenerklärung);
5. Art. 551, 552 und 553 ZGB (Allgemeine Sicherungsmassregeln, Siegelung, Inventar);
6. Art. 554 und 555 ZGB (Erbschaftsverwaltung und Erbenruf);
7. Art. 556, 557, 558 und 559 ZGB (Eröffnung der letztwilligen Verfügung);
8. Art. 581, 582, 583, 584 und 585 Abs. 2 ZGB (Durchführung der Errichtung des öffentlichen Inventars);
9. Art. 595 ZGB (Durchführung der amtlichen Liquidation);
10. Art. 611 und 612 ZGB (Bildung von Losen und Anordnung der Versteigerung).

§ 11

Betreibungsamt

Als Zahlungsort im Sinne von Art. 851 ZGB gilt das Betreibungsamt derjenigen Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

211.1

§ 12

Bürgerrat

¹ Für die an ihrem Heimatort wohnenden Gemeindebürger ist der Bürgerat Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 361 Abs. 1 ZGB. Er kann eine besondere Vormundschaftskommission bestellen.

² Soweit an ihrem Heimatort wohnende Gemeindebürger betroffen sind, ist der Bürgerrat zudem für folgende Fälle zuständig:

1. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);
2. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);
3. Art. 371 Abs. 2 ZGB (Mitteilung von Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde);
4. Art. 368–372 ZGB (Errichtung einer Vormundschaft);
5. Art. 392–395 ZGB (Errichtung einer Beistandschaft und Beiratschaft).

³ Überdies obliegt dem Bürgerrat die Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde angehören (Art. 84 ZGB).

§§ 13 – 18¹⁾

§ 19²⁾

§§ 20 und 21³⁾

II. TITEL

Kantonales Zivilrecht

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 22⁴⁾

Veröffentlichung

¹ Die durch das Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündigungen haben im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); in Kraft am 17. Nov. 2001.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 11. Mai 1978 (GS 21, 131); vom Bundesrat genehmigt am 7. Juni 1978 (GS 21, 140).

³⁾ Aufgehoben durch § 35 Bst. a) des G vom 3. Juni 1946 über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (GS 15, 387); vom Bundesrat genehmigt am 18. Juni 1946 (GS 15, 398).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); vom Bund genehmigt am 3. Okt. 2001; in Kraft am 17. Nov. 2001.

² In den Fällen der Art. 36, 555, 558 Abs. 2, und 662 und 43 SchlT ZGB erfolgt die Bekanntmachung mindestens zweimal.

³ Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt in den im ZGB bezeichneten Fällen. Die zuständigen Behörden haben, wenn es zweckmässig erscheint, weitere Bekanntmachungen anzuordnen.

II. Abschnitt Personenrecht

§§ 23 – 29¹⁾

§ 30²⁾

Verordnung

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 49 Abs. 1 und 2 sowie Art. 103 ZGB.

§ 31

Körperschaften des kantonalen Rechtes

¹ Betreffend die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten im Kanton Zug kommen die bezüglichen Bestimmungen der zugerischen Kantonsverfassung³⁾ und des Gesetzes über das Gemeindewesen⁴⁾ zur Anwendung.

² Personenverbindungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, stehen unter den Bestimmungen des ZGB über die Gesellschaften und Genossenschaften (Art. 59).

³ Allmendgenossenschaften, Waldgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften, Brunnengenossenschaften, Wuhrgenossenschaften, Genossenschaften zur Durchführung von Bodenverbesserungen und anderen ähnlichen Körperschaften, welche keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, kann im Kanton Zug die juristische Persönlichkeit zuerkannt werden, ohne dass eine Eintragung im Handelsregister zu erfolgen hat. Gesuche sind unter Einsendung der Statuten oder Reglemente dem Regierungsrat einzureichen. Derselbe entscheidet endschaftlich über die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit. Bei Verweigerung kann an den Kantonsrat rekuriert werden. Die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit wird im Amtsblatt veröffentlicht und hierüber auf der Staatskanzlei ein besonderes Register geführt.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); in Kraft am 17. Nov. 2001.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); vom Bund genehmigt am 3. Okt. 2001; in Kraft am 17. Nov. 2001.

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ BGS 171.1

211.1

III. Abschnitt Familienrecht

§ 32¹⁾

1. Kindesrecht

§§ 32^{bis} und 33¹⁾

§ 34²⁾

Pflicht zur Anzeige im Kindesschutz

Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 35¹⁾

§ 36²⁾

Entziehung der elterlichen Sorge

Der Regierungsrat entzieht die elterliche Sorge gemäss Art. 311 ZGB in der Regel auf begründeten Antrag der Vormundschaftsbehörde.

§ 37³⁾

Kostentragung

Der Regierungsrat regelt die Kostentragung bei Massnahmen des Kindesschutzes durch eine Verordnung.

§ 37^{bis} 3)

Aufnahme von Pflegekindern

Wer ein Kind in Familienpflege aufnimmt, bedarf einer schriftlichen Bewilligung der Vormundschaftsbehörde seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht (Art. 316 ZGB).

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); in Kraft am 17. Nov. 2001.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); vom Bund genehmigt am 3. Okt. 2001; in Kraft am 17. Nov. 2001.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Mai 1978 (GS 21, 131); vom Bund genehmigt am 7. Juni 1978; in Kraft am 1. Aug. 1978.

§ 38¹⁾§ 39²⁾§§ 40 – 42¹⁾

2. Vormundschaftsrecht

§ 43 – 51²⁾§ 52³⁾

Ablehnung eines vormundschaftlichen Amtes

Die Übernahme eines vormundschaftlichen Amtes dürfen ausser den in Art. 383 ZGB bezeichneten Personen ablehnen: die Mitglieder des Regierungsrats, der Landschreiber sowie die vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts, des Obergerichts und des Kantonsgerichts.

§ 53 – 61¹⁾§ 62³⁾

Verordnung des Regierungsrates

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen insbesondere über die Aufgaben der Vormundschaftskommission (§§ 8 Abs. 1 und 12 Abs. 1), das Verfahren der Anordnung oder Aufhebung der Entmündigung, der Verbeiratung und der Verbeiständung (Art. 373 Abs. 1 und 397 Abs. 1 ZGB), die Mitwirkung der Behörden, die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens, die Art der Rechnungsführung, die Rechnungsablage, die Berichterstattung und Prüfung (Art. 425 ZGB), die zu führenden Register und Protokolle sowie über die Aufbewahrung der Akten⁴⁾.

§§ 63 und 64²⁾

§ 65

Haftung des Gemeinwesens

Wird der Schaden, für welchen der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die betreffende Gemeinde und hinter dieser der Kanton (Art. 427 und 454).

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 11. Mai 1978 (GS 21, 131); in Kraft am 1. Aug. 1978.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); in Kraft am 17. Nov. 2001.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); vom Bund genehmigt am 3. Okt. 2001; in Kraft am 17. Nov. 2001.

⁴⁾ BGS 213.2

211.1

IV. Abschnitt

Erbrecht

§ 66¹⁾

Erbrecht des Gemeinwesens

¹ Fehlen erbberechtigte Personen, fällt die Erbschaft an die Wohnsitzgemeinde oder, falls der Erblasser Bürger des Kantons ist, an die Heimatgemeinde.

² Der zuständige Gemeinde- oder Bürgerrat weist die Erbschaft einem gemeinnützigen, sozialen oder kulturellen Zweck zu.

§ 67²⁾

§ 68¹⁾

Aufbewahrung der Verfügungen von Todes wegen

¹ Öffentliche letztwillige Verfügungen sind von den Urkundspersonen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946³⁾ aufzubewahren.

² Verfügungen von Todes wegen können der Erbschaftsbehörde im Original zur Aufbewahrung übergeben werden. Über Eingänge und Ausgänge der Verfügungen ist ein Register zu führen.

³ Die Erbschaftsbehörde darf die hinterlegten letztwilligen Verfügungen gegen Empfangsbescheinigung nur an den Testator, eine bevollmächtigte Person oder gestützt auf eine richterliche Verfügung aushändigen oder zur Einsichtnahme überlassen.

§§ 69 und 70²⁾

§ 71¹⁾

Siegelung der Erbschaft

Die Erbschaftsbehörde hat die Siegelung oder eine ähnliche Sicherstellung der Erbschaft vorzunehmen:

- a) auf begründetes Begehren eines Erben;
- b) auf Verlangen eines Erbschaftsgläubigers zur Sicherung der Forderung, wenn die Gefahr einer Benachteiligung glaubhaft gemacht wird.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); vom Bund genehmigt am 3. Okt. 2001; in Kraft am 17. Nov. 2001.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203).

³⁾ BGS 223.1

§ 72

Inventar

¹ Die Aufnahme eines Inventars hat ausser den in Art. 490 und 553 ZGB vorgesehenen Fällen stets zu erfolgen, wenn eine Siegelung der Erbschaft vorgenommen worden ist.

² Die Inventaraufnahme richtet sich sinngemäss nach Art. 581 ZGB. Eine Schätzung der Inventarstücke wird nicht vorgenommen.¹⁾

§ 73¹⁾*Eröffnung letztwilliger Verfügungen*

Über die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen führt die Erbschaftsbehörde ein Protokoll. Die Erklärungen der Erben sowie Dritter zu Händen des Protokolls sind von diesen zu unterzeichnen.

§ 74²⁾§ 75¹⁾*Aufnahme des öffentlichen Inventars*

Die Erbschaftsbehörde beginnt unverzüglich nach der Anordnung des öffentlichen Inventars durch das Kantonsgerichtspräsidium mit der Aufnahme des Verzeichnisses der Vermögenswerte und Schulden der Erbschaft.

§ 76¹⁾*Auflegung des öffentlichen Inventars*

¹ Nach Ablauf der Auskündungsfrist orientiert die Erbschaftsbehörde die am öffentlichen Inventar Beteiligten durch öffentliche Bekanntgabe oder amtliche Mitteilung über die Auflage des Inventars. Sie fordert die Erben auf, innert Monatsfrist dem Kantonsgerichtspräsidium eine Erklärung über den Erwerb der Erbschaft abzugeben. Gibt ein Erbe keine Erklärung ab, so hat er die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen (Art. 584, 587, 588 und 593 ZGB).

² Auf begründetes Begehren der Erben oder, falls ein Erbe bevormundet ist, auf Begehren der vormundschaftlichen Behörden kann das Kantonsgerichtspräsidium unter Mitteilung an die Erbschaftsbehörde eine weitere Frist einräumen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); vom Bund genehmigt am 3. Okt. 2001; in Kraft am 17. Nov. 2001.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203).

211.1

§ 77¹⁾

§ 78

Verwaltung des Nachlasses

¹ Ist in der letztwilligen Verfügung kein Testamentsexekutor bestimmt, welcher die Verwaltung des Nachlasses zu besorgen hat, so hat in allen Fällen, wo die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangt worden ist, die Erbschaftsbehörde selbst oder eine von ihr bestimmte Person²⁾ die Verwaltung der Erbschaft bis zur Entscheidung der Erben über deren Annahme zu führen und die nötigen sichernden Massnahmen zu treffen.

² Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung im Inventar an sicherem Orte aufzubewahren. Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen würde oder dem Verderben oder der Entwertung ausgesetzt wären, sind öffentlich zu versteigern oder, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, freihändig zu verkaufen.

³ Für die Fortsetzung des Gewerbebetriebes des Erblassers sind – wenn möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Erben – die nötigen Anordnungen zu treffen, falls eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft nachteilig sein würde.

§ 79²⁾

Kosten der Sicherungsmassregeln und anderer Amtshandlungen

Die für Sicherungsmassregeln, die Aufnahme des öffentlichen Inventars und andere Amtshandlungen der Erbschaftsbehörde zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen³⁾.

§ 80 – 82¹⁾

§ 83⁴⁾

§ 84²⁾

Schätzungsverfahren

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert für Grundstücke nicht einigen, so wird dieser von Mitgliedern der Schätzungskommission (§ 3) bestimmt.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); in Kraft am 17. Nov. 2001.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); vom Bund genehmigt am 3. Okt. 2001; in Kraft am 17. Nov. 2001.

³⁾ BGS 641.1

⁴⁾ Aufgehoben durch § 9 Bst. a) Ziff. 3 EG BGG vom 28. Okt. 1993 (GS 24, 329).

² Bei landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken kann der Ertragswert auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGG); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die kantonale Schätzungskommission sie genehmigt hat.

§ 85¹⁾

Beschwerderecht

Gegen die Tätigkeit des Willensvollstreckers (Art. 518 ZGB), des Erbschaftsverwalters (Art. 554 und 595 Abs. 3 ZGB) sowie der Erbschaftsbehörde (§ 10) kann innert 20 Tagen nach Kenntnis einer Handlung oder Unterlassung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

§ 85^{bis 1)}

Richtlinien der Direktion des Innern

Die Direktion des Innern kann Richtlinien erlassen, insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung der Eröffnungsverfügung (§ 73), die Ausweise für Willensvollstrecker, für Erbschaftsverwalter sowie für die Form der Erbbescheinigung.

V. Abschnitt

Sachenrecht

I. Öffentliche Sachen

§ 86

Gemeingebrauch – Art. 664

¹ Der Zuger- und Ägerisee, die Reuss, Sihl, Lorze, Biber²⁾ und diejenigen Bäche, welche nicht nachweislich dem Privateigentum anheimgefallen sind, ferner Strassen, Brücken, Plätze und dergleichen sind öffentliche Sachen und als solche – vorbehaltlich polizeilicher Verordnungen – dem Gemeingebrauch unterstellt.

² Besondere Privatberechtigungen an den öffentlichen Sachen bedürfen der ausdrücklichen staatlichen oder gemeindlichen Konzession.

³ Bei den öffentlichen Gewässern und den kantonalen Strassen, Brücken, Plätzen und dergleichen wird die Konzession vom Regierungsrat, bei den gemeindlichen Strassen, Brücken, Plätzen und dergleichen vom Gemeinderat erteilt.

⁴ Den zur Zeit bestehenden Wasserwerken werden ihre Anlagen, soweit sie ausgewiesen sind, gewahrt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); vom Bund genehmigt am 3. Okt. 2001; in Kraft am 17. Nov. 2001.

²⁾ vgl. Anhang zu BGS 731.1

211.1

§ 87¹⁾

§ 88

Landanlagen, Seebauten – Art. 659

¹ Landanlagen und Seebauten (Erweiterung der Seeufer, Erhöhung und Austiefung des Seegrundes oder andere Bauten, welche das Seegebiet in Anspruch nehmen) unterliegen ebenfalls einer ausdrücklichen Konzession des Staates nach vorheriger Begutachtung seitens der Gemeinde.

² Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer erfolgte Erweiterung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem anstossenden Grundeigentum zu.

§ 89²⁾

Bergwerkregal

¹ Das Hoheitsrecht des Staates erstreckt sich auf alle gewerblich verwertbaren Mineralien, die unter der Erdoberfläche gewonnen werden.

² Das Aufsuchen und die Ausbeutung durch Dritte sind von einer Konzession abhängig, die vom Regierungsrat erteilt wird.

³ Die Konzession bezeichnet den Gegenstand, den Umfang und die Zeitdauer des Aufsuchens oder der Ausbeutung und regelt das Heimfallsrecht.

⁴ Für die Konzession ist eine Gebühr zu entrichten, die nach der nutzbaren Förderung und der örtlichen und zeitlichen Ausdehnung bemessen wird.

§ 90²⁾

Konzessionsgesetz

¹ Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg die Erteilung staatlicher Konzessionen an öffentlichen Sachen näher regeln.

² Die Gesetzgebung über die Wasserbaupolizei und die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird vorbehalten.

II. Bestandteile und Zugehör

§ 91

Bestandteile – Art. 642

¹ Als Bestandteile einer Liegenschaft gelten alle mit ihr dauernd verbundenen Gebäude und Wasserwerke, Brunnen- und Wasserleitungen, Gas- und

¹⁾ Aufgehoben durch § 144 Abs. 1 Ziff.1 des G vom 22. Dez. 1969 über die Gewässer (GS 19, 637).

²⁾ Fassung gemäss G vom 8. Okt. 1942 (GS 14, 555), vom Bundesrat genehmigt am 28. Okt. 1942 (GS 14, 555).

elektrische Leitungen, sowie die noch mit dem Grundstück natürlich verbundenen Pflanzen bis zu deren Einheimsung. Bezüglich Leitungen wird Art. 676 ZGB vorbehalten.

² Zum Bestand eines Gebäudes wird gerechnet alles, was mit demselben niet- und nagelfest verbunden ist und ohne Beschädigung oder Verwüstung der Sache nicht weggenommen werden kann, wie z. B. eingezimmerte Kästen und Schränke, in der Wand befestigte Bilder und Stubenuhren, eingemauerte Kessel; ferner alle lediglich für das Gebäude bestimmten und demselben zudienenden Sachen und Vorrichtungen, wie Türen, Fenster, Vorfenster, Ventilatoren, Fensterladen, Vorhangstangen, Kellerlager, Trott- und Presswerke, Brenneinrichtungen, Seifensiederei- und Käseereinrichtungen, Turbinen, Motoren, Transmissionen, Aufzüge und dergleichen.

§ 92

Zugehör – Art. 644

¹ Als Zugehör zu einem Grundstück sind anzusehen:

- a) die auf demselben vorhandenen und für dasselbe bestimmten Hecken, Pfähle, Zaunholz, Baum- und Rebstecken;
- b) der darauf befindliche Dünger, vorbehaltlich Art. 645 ZGB;
- c) Ziegel, Schindeln, Bretter und verarbeitetes oder unverarbeitetes Bauholz, soweit diese Baumaterialien zum ordnungsgemässen Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften bestimmt sind;
- d) die mit der Sense, Sichel oder landwirtschaftlichen Maschinen auf dem Grundstück eingesammelten oder ihrer Natur nach zur Bewirtschaftung einer Liegenschaft bestimmten Erzeugnisse.

² Als Zugehör eines Gebäudes sind diejenigen beweglichen Sachen anzusehen, welche dauernd für dasselbe bestimmt sind, nämlich:

- a) die zu einem Gebäude oder einer Einfriedung gehörenden Schlüssel;
- b) Löschgerätschaften;
- c) bewegliche Öfen und Herde, soweit nicht in den Boden eingebaute oder mit der Feuermauer in feste Verbindung gebrachte Öfen, Herde und Heizeinrichtungen vorhanden sind, Bade- und Wascheinrichtungen, sowie Trott- und Pressvorrichtungen, welche nicht niet- und nagelfest sind.

§ 93

Zugehör in Gewerbebetrieben¹⁾

¹ Ebenfalls als Zugehör gelten:

- a) die mit einer Fabrik oder einem gewerblichen Etablissement verbundenen und diesen dienenden Wasserwerke, Triebwerke, Maschinen, sowie die

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

211.1

darin befindlichen, ihrer Konstruktion nach für das Werk berechneten wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen, wie z. B. Kühlschiffe in Brauereien, bewegliche Kessel und Ständen, die eigens für das betreffende gewerbliche Etablissement konstruiert sind;

- b) die zu den unter § 91 erwähnten Trott- und Presswerken, Brennerei- und Käseereinrichtungen notwendig gehörenden Gebrauchsgegenstände.

² Sofern bei einer Verpfändung Hotelmobiliar im Sinne von Art. 805 Abs. 2 ZGB im Grundbuch angemerkelt wird, soll dies auf Grund einer vom Betreibungsamt unter Zuzug von Sachverständigen vorzunehmenden Schätzung geschehen.

III. Beschränkung des Grundeigentums

§ 94

Bauten – Art. 686

Insoweit nicht durch das Baugesetz für die Stadt Zug¹⁾ und das Gesetz über das Strassenwesen im Kanton Zug²⁾ besondere Bestimmungen aufgestellt sind, gelten nachfolgende Grundsätze:

A. Nachbarrecht

§ 95³⁾

Grenzabstand⁴⁾

Für Schweineställe, Misthaufen und ähnliche nachteilige Anlagen ist eine Distanz von mindestens vier Metern einzuhalten.

§ 96⁵⁾

¹⁾ Baugesetz für die Stadt Zug vom 19. Aug. 1897 (GS 8, 115); ersetzt durch das Baugesetz für die Stadtgemeinde Zug vom 27. Nov. 1923 (GS 11, 421), das seinerseits aufgehoben wurde durch den RRB vom 24. Juni 1975 betr. die Ersatz-Bauvorschriften für die Gemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Baar und Cham (ABI 1975, 816, Ziff. 1468).

²⁾ G vom 10. Nov. 1886 betr. das Strassenwesen (GS 7, 49); ersetzt durch das G vom 1. Juli 1920 über das Strassenwesen im Kanton Zug (GS 11, 73); ersetzt durch G über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GS 25, 319; BGS 751.14).

³⁾ Erster und zweiter Satz dieses Paragraphen aufgehoben durch § 65 Abs. 2 Bst. b des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 (GS 19, 349) sowie durch RRB vom 24. Juni 1975 betr. die Ersatz-Bauvorschriften für die Gemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Baar und Cham (ABI 1975, 816, Ziff. 1468).

⁴⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

⁵⁾ Aufgehoben durch § 65 Abs. 2 Bst. b des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 (GS 19, 349) sowie durch RRB vom 24. Juni 1975 betr. die Ersatz-Bauvorschriften für die Gemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Baar und Cham (ABI 1975, 816, Ziff. 1468).

§ 97

Beeinträchtigung

¹ Der Eigentümer eines Gebäudes ist befugt, dem Nachbar einen projektierten Bau zu untersagen, wenn durch letzteren jenem Gebäude das Tageslicht entzogen würde. Bei nur teilweisem, eine erhebliche Wertverminderung bewirkenden Entzug der Tageshelle kann zwar der Bau nicht gehindert werden, jedoch ist der bauende Nachbar dem benachteiligten Eigentümer zu billiger Entschädigung verpflichtet, vorausgesetzt, dass letzterer innert fünf Jahren nach der äusseren Erstellung des Baues eingeklagt wird.

² Ebenso hat der Eigentümer eines Gartens, dem durch einen projektierten Bau das Sonnenlicht entzogen wird, in gleicher Weise wie der Eigentümer eines Gebäudes Anspruch auf billige Entschädigung.

³ Auf Gebäulichkeiten in zusammenhängenden Häuserreihen finden diese Bestimmungen nur mit Rücksicht auf den Höherbau Anwendung.

⁴ Als Neubau (oder projektiertes Bau im Sinne vorstehender Bestimmungen) ist jedoch die Wiederherstellung einer zerstörten Gebäulichkeit nicht anzusehen, wenn solche innert fünf Jahren nach der stattgefundenen Zerstörung erfolgt; ebenso ist ein solcher Eigentümer berechtigt, während der ersten fünf Jahre gegenüber von Neubauten seiner Nachbarn Einsprache zu erheben.

§ 98¹⁾

§ 99

Doppelhäuser

¹ Bei Doppelhäusern kann jedes ohne Rücksicht auf das andere erhöht werden, nur hat der Höherbauende dem Nachbar allfällige Kosten, die dem Letzteren durch diese Bauveränderung entstehen, zu vergüten.

² Die Anbringung von Fensteröffnungen an der Anschlussseite ist dem Höherbauenden jedoch nur unter Zustimmung des Nachbarn, bzw. mit dem Vorbehalt gestattet, dass dadurch auch dem andern Nachbar das Recht des Höherbauens nicht beeinträchtigt wird.

§ 100

Gemeinsame Scheidemauer

¹ In eine zweien Gebäuden gemeinschaftliche Scheidemauer darf jeder Miteigentümer nach vorheriger Anzeige bis auf die Hälfte der Mauerdicke Balken einlassen oder Vertiefungen anbringen, vorausgesetzt jedoch, dass dieselbe hiedurch nicht erheblich geschwächt werde.

¹⁾ Aufgehoben durch § 65 Abs. 2 Bst. b des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 (GS 19, 349) sowie durch RRB vom 24. Juni 1975 betr. die Ersatz-Bauvorschriften für die Gemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Baar und Cham (ABl 1975, 816, Ziff. 1468).

211.1

² Jedoch dürfen derartige Vertiefungen ohne des Nachbarn Zustimmung nicht unmittelbar auf bestehende ähnliche Anlagen stossen.

³ Scheidemauern zweier Gebäude werden im Zweifel als gemeinschaftlich vermutet.

⁴ Brandmauern dürfen in ihrer Mitte auf die Grenzlinie gesetzt werden. Der Nachbar ist, wenn er an die Brandmauer anbaut, verpflichtet, die Hälfte der Erstellungskosten der Mauer zu ersetzen. Die Mauer geht durch diese Bezahlung in das Miteigentum der beiden Anstösser über. – Das Recht zur Erstellung einer Brandmauer auf der Grenzlinie zwischen zwei bereits bestehenden Gebäuden besteht auch dann, wenn die Scheidewand den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht genügt. Der Nachbar hat auch hier die Hälfte der Erstellungskosten zu bezahlen.

§ 101

Abgrabungen – Art. 685/686

¹ Sofern bei Abgrabungen die Böschung nicht durch Mauerwerk, Felsen oder festes Kiesmaterial gesichert ist, so gelten folgende Bestimmungen:

² Keine Abgrabung darf näher als einen halben Meter von der Grenze beginnen. Bei solchen ist eine einfüssige Böschung zu erstellen.

³ Bei einem grössern Abstand von der nachbarlichen Grenze kann eine entsprechend steilere Böschung gestattet werden.

§ 102

Anpflanzungen – Art. 688

¹ Für Anpflanzungen gelten folgende Vorschriften: Gegen den Willen des Nachbarn dürfen hochstämmige Bäume jeder Art (Waldbäume oder grosse Zierbäume, wie Platanen, Pappeln, wilde Kastanien, Nuss- und Kirschbäume und dergleichen) nicht näher als acht Meter, gewöhnliche Kulturobstbäume, wie Apfel- und Birnbäume, nicht näher als vier Meter, Zwergobst-, Zwetschgen-, Pflaumenbäume usw. nicht näher als zwei Meter, niedere bis auf drei Meter unter der Schere zu haltende Gartenbäume und Ziersträucher nicht näher als 50 Zentimeter an das nachbarliche Grundstück gesetzt werden.

² Bei Anlagen neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück nicht ebenfalls aus Waldboden besteht, ein Abstand von mindestens zehn Metern zu beobachten. Soweit Wald an Wald grenzt, gilt diese Vorschrift nicht.

§ 103

Einspruchsrecht¹⁾

Das Einspruchsrecht gegen das zu nahe Pflanzen von Bäumen erlischt nach fünf Jahren, nachdem die Pflanzungen vorgenommen worden sind.

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

§ 104

Anries¹⁾

¹ Das Recht des Nachbarn auf eindringende Wurzeln und überragende Äste und auf die an letztern wachsenden Früchte (Anries) wird durch Art. 687 ZGB geregelt.

² Sogenannte Grenzbäume gelten im Zweifel als beiden Nachbarn gemeinsam.

§ 105

Einfriedigungen – Art. 697

¹ Mauern und Holzwände, welche auf der Grenze zweier Grundstücke erstellt werden, dürfen ohne beidseitiges Einverständnis die Höhe von 1,5 Metern, Grünhäge die Höhe von 1,2 Metern nicht übersteigen; letztere sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.

² Überdies dürfen inskünftig Grünhecken gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls nicht näher als 50 Zentimeter an die Grenze gesetzt werden; andere Einfriedigungen, wie tote Hecken, Holzwände oder Mauern, sollen, sofern sie die Höhe von 1,5 Metern überschreiten, je um die Hälfte dieser Überschreitung von der Grenze gehalten werden. Diese letztere Bestimmung gilt auch für feste Einfriedigungen an Fusswegen entlang.

³ Von dieser Bestimmung sind ausgenommen Grünhecken auf Streuland an der Reuss, sofern das Holz derselben zu Reusswuhren Verwendung findet.

§ 106

Grenzeinfriedigungen

Hecken, Mauern und andere Einfriedigungen, die zum Schutze zweier zusammenstossender Grundstücke an deren beidseitiger Grenze notwendig sind, sollen, sofern nicht durch Urteil, Vertrag oder Übung anderes festgestellt ist, von den Anstössern je zur Hälfte erstellt und unterhalten werden.

§ 107

Betretungsrecht

Um Grenzhecken zuzuschneiden und Grenzmauern zu reparieren, darf der Eigentümer nötigenfalls den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er diesem davon Kenntnis gegeben hat. Für daraus entstehenden Schaden hat er Ersatz zu leisten.

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

211.1

§ 108

Nichterfüllen der Einfriedigungspflicht¹⁾

Wer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Einfriedigungspflicht (z. B. Hagpflicht) eine Schädigung des Nachbarn, z. B. durch weidendes Vieh, veranlasst, ist gehalten, letzterem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 109

Wegrechte – Art. 695

¹ Der Eigentümer einer Bergwaldung (bzw. der Besitzer des darin geschlagenen Holzes), welcher nicht bereits ausgewiesene Reistrechte besitzt, ist befugt, von den Eigentümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes nötigenfalls mittels Reistens gegen volle Entschädigung zu verlangen.

² Das Reisten hat im Winter und zwar von Martini bis 15. März mit möglichster Schonung der pflichtigen Grundstücke zu geschehen.

§ 110

Tretrecht

¹ Bei noch Übungsgemäss bestehenden Tretrechten ist der Pflüger bei der Feldbestellung berechtigt, auf das nichtbepflanzte Land des Nachbarn drei Meter weit hinauszufahren.

² Tretrechte sind analog den Bestimmungen von § 127 ablösbar.

§ 111

Betretungsrecht – Art. 695

Das Betreten fremden Bodens zur Ausbesserung und Wiederherstellung einer Einfriedigung oder Gebäulichkeit, sowie zur Reinigung oder Wiederherstellung bereits bestehender Kloaken, Gräben, Abtrittgruben und Brunnen und Wiederherstellung defekter Leitungen ist, soweit solches zu diesem Behufe unerlässlich ist, von dem Nachbar gegen Ersatz des Schadens zu gestatten.

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

B. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums

§ 112

Heimatschutz – Art. 702

Zur Verhütung baulicher Verunstaltung, sowie Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, seltener Pflanzen, zur Sicherung der landschaftlichen Schönheit, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen ist bis zum Erlass eines Spezialgesetzes der Regierungsrat ermächtigt, die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

§ 113

Ordnung der Wohnungsverhältnisse¹⁾

Die Einwohnergemeinden sind bis zum Erlass eines Spezialgesetzes ermächtigt, über die Wohnungsverhältnisse im Gebiet ihrer Gemeinde mit Genehmigung des Regierungsrates Reglemente und Strafbestimmungen aufzustellen.

§ 114

Art. 702

Alle in Spezialgesetzen, wie z. B. im Gesetz über das Strassenwesen²⁾, Baugesetz der Stadt Zug³⁾, Gesetz über das Forstwesen⁴⁾, Jagd- und Fischereigesetz⁵⁾, Gesetz betreffend Stacheldrahtzäune⁶⁾, Wasserbaupolizeigesetz⁷⁾ und dergleichen, im allgemeinen Interesse niedergelegten Beschränkungen des Grundeigentums bleiben vorbehalten.

§ 115⁸⁾

Dahinfallen der Beschränkungen⁹⁾

Die Beschränkungen in der freien Verfügung über das Grundeigentum durch Eintragung von projektierten Strassenzügen und Plätzen in den Bebauungsplänen fallen dahin, wenn die Projekte nicht innert zehn Jahren ausgeführt werden.

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

²⁾ BGS 751.14

³⁾ obsolet

⁴⁾ BGS 931.1

⁵⁾ BGS 932.1

⁶⁾ obsolet

⁷⁾ SR 721.10

⁸⁾ Materiell aufgehoben durch die §§ 25 ff. des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 (GS 19, 349).

⁹⁾ Dieser Randtitel ist ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt.

211.1

§ 116¹⁾

§ 117

¹ Die Wuhpflicht an Flüssen, Bächen und Runsen liegt auf dem Grundeigentum und zwar, wenn nicht durch Urteil oder Vertrag anders festgestellt ist, zunächst auf denjenigen Liegenschaften, welche unmittelbar an jenes Gewässer anstossen.

² Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen über die Wuhpflicht an der Reuss.²⁾

³ An öffentlichen Gewässern ist die Wuhpflicht zu Handen des Staats abzulösen. Das Nähere bestimmt ein Spezialgesetz.²⁾

⁴ Bis zum Erlass eines Spezialgesetzes ist bei Flüssen und Bächen, die an ihren Ufern die Liegenschaften verschiedener Eigentümer bespülen, jeder Ufereigentümer, vorbehältlich § 86 Abs. 2, berechtigt, für gewerbliche Zwecke die vorhandene Wasserkraft zur Hälfte zu benützen, sofern nicht wohlherworbene Rechte eine andere Verteilung bedingen.

IV. Grunddienstbarkeiten³⁾

A. Wegrechte

§ 118

Fusswegrecht – Art. 740

¹ Im Fusswegrecht liegt die Befugnis, über den Weg zu gehen und Lasten zu tragen, nicht aber auch das Recht, zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.

² Wo nicht vertragliche Bestimmungen, feste Vorrichtungen oder langjährige Übung entgegenstehen, beträgt die Breite des Fussweges 90 Zentimeter und muss der Luftraum in dieser Breite auf eine Höhe von 2,5 Meter frei sein.

§ 119

Gebahnter Weg

Gebahnter Wege durch offenes Feld und Wald darf sich, wenn kein besonderes Verbot entgegensteht, jeder Fussgänger bedienen; jedoch ist daraus nicht ohne weiteres auf die Existenz einer Dienstbarkeit zu schliessen.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 26. Aug. 1993 (GS 24, 301), vom Bundesrat genehmigt am 12. Okt. 1993; Inkrafttreten am 1. Jan. 1994.

²⁾ BGS 731.1

³⁾ Vgl. Art. 21 SchlT ZGB.

§ 120

Viehfahrweg

¹ Bei einem Viehfahrwegrecht spricht im Zweifel die Vermutung nur für das Recht, gefangenes Vieh über den Fahrweg zu führen und auch darüber zu reiten.

² Wer ein unbeschränktes Viehfahrwegrecht besitzt, darf auch ungefangenes (freilaufendes) Vieh über den Fahrweg treiben und auch reiten.

³ Die Breite des Viehfahrweges und die Höhe des freien Luftraumes werden durch Ortsgebrauch und Bedürfnis bestimmt.

§ 121

Fahrweg

¹ Das allgemeine Fahrwegrecht schliesst das Recht in sich, mit Wagen und Schlitten über den Weg zu fahren, darüber zu reiten und gefangenes Vieh zu führen. Aus dem Fahrwegrecht folgt, soweit andere Übungen nicht entgegenstehen, nicht das Recht, schwere Lasten zu schleifen oder ungefangenes Vieh darüber zu treiben.

² Wo nicht vertragliche Bestimmungen, feste Vorrichtungen oder langjährige Übung entgegenstehen, beträgt die Breite des Fahrweges 2,6 Meter. Der Luftraum soll in der angegebenen Breite auf 3,5 Meter Höhe freigehalten werden.

§ 122

Winterwege

Die üblichen Winterwege (Fahr- und Reistrechte zur Winterszeit) sind, wenn nicht Vertrag, Übung oder feste Einrichtungen anders bestimmen, in der Zeitfrist von Martini bis Mitte März, und zwar mit möglichster Schonung des Grundeigentums und nur in bestimmt einzuhaltender Richtung zu benutzen.

§§ 123 und 124¹⁾

§ 125

Öffentliche Privat- und Fahrwege

Öffentliche Fuss- und Fahrwege, die im Eigentum von Privaten stehen, sind nach Massgabe der Übergangsbestimmungen durch die Gemeinderäte festzustellen und ins Grundbuch eintragen zu lassen.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

211.1

§§ 126 – 128¹⁾

§ 129²⁾

V. Wasserrecht

§ 130

Ableitung von Quellen – Art. 705

In Bezug auf die Fortleitung von Quellen aus dem Kanton gilt das Gesetz vom 27. Oktober 1904³⁾.

§ 131

Benützung der Bäche

¹ Die im Privateigentum stehenden Bäche sind Bestandteile aller von ihnen berührten Grundstücke.

² Es dürfen daher von einzelnen Mitberechtigten an ihnen keine Veränderungen des natürlichen Laufes (durch Ableitung, Stauung usw.) vorgenommen werden, durch welche andere Mitberechtigte in ihrer Benutzung gehindert oder benachteiligt werden.

³ Ebenso sind Erstellungen von Anlagen oder eine derartige Benutzung des Baches, durch welche das Wasser in ausserordentlichem Masse verunreinigt wird, nicht zulässig.

§ 132

Einsprachen

¹ Besitzer älterer Wasserwerke an privaten Bächen können gegen die Errichtung eines neuen Wasserwerks an dem nämlichen Gewässer Einsprache erheben, wenn sie durch jenes an der bisherigen Benutzung des Wassers verhindert oder in erheblichem Masse benachteiligt würden.

² Zum Schaden vorhandener Etablissements darf das Wasser oberhalb nicht abgeleitet oder zurückgehalten und unterhalb nicht durch neue Vorrichtungen gestaut werden; auch sind ältere Wasserwerke bei ihren hergebrachten Befugnissen zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob letztere für das betriebene Gewerbe als unumgänglich nötig erscheinen.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

²⁾ Aufgehoben durch § 128 GOG vom 26. Aug. 2010 (GS 30, 619); in Kraft am 1. Jan. 2011.

³⁾ G vom 27. Okt. 1904 betr. Ableitung von Wasser ausser den Kanton (GS 9, 216); aufgehoben durch § 144 Abs. 1 Ziff. 16 des G vom 22. Dez. 1969 über die Gewässer (GS 19, 637).

§ 133

Rationelle Ausnützung der Bäche

¹ Im Interesse möglicher Ausnützung des Wassers sind, abgesehen von den Verpflichtungen gemäss Art. 711 ZGB, die berechtigten Eigentümer verpflichtet, an dem Überfluss auch andere nachbarliche Grundstücke, welche das Wasser zu Trinkzwecken benutzen müssen, gegen volle Entschädigung teilnehmen zu lassen.

² Ebenso sind Einsprachen gegen künstliche Veränderungen des Bachlaufes (Stauungen, Ableitungen und Erstellung von Anlagen usw.) nicht zu schützen, wenn und soweit durch diese Veränderungen eine rationellere Ausnützung der Gewässer oder eine Entwässerung von Grundstücken möglich wird; in diesem Falle haben die benachteiligten Mitberechtigten Anspruch auf Ersatz des Schadens bzw. auf entsprechenden Mitgenuss an der Anlage.

§ 134

Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern

Die obigen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer an privaten Bächen gelten auch für die Inhaber von privaten Wasserrechten, bzw. Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern, soweit sie nicht durch den Inhalt und Umfang der staatlichen Konzession eine Einschränkung erfahren.

VI. Grundpfandrecht

§ 135

Zinsfuss – Art. 795

¹ . . . ¹⁾

Zinstag

² . . . ²⁾

§ 136³⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Okt. 1970 (GS 19, 795); in Kraft am 23. Okt. 1970.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 26. Aug. 1993 (GS 24, 301); in Kraft am 1. Jan. 1994.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

211.1

§ 137¹⁾

Gesetzliche Grundpfandrechte – Art. 836

¹ Ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

² Zugunsten der forderungsberechtigten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Korporationen und Genossenschaften besteht ein solcher Anspruch

- a) für Beiträge von Privaten an die Anlagen und den Unterhalt von Bodenverbesserungen;
- b) für Beiträge von Privaten an Aufforstungen und Waldwegenanlagen;
- c) für die auf Liegenschaften entfallende Vermögens- und Erbschaftssteuer. Das Grundpfandrecht umfasst die Vermögenssteuer aus Grundstücken für das laufende und vorangegangene Jahr;
- d) für die Gebühren für die Schätzung und die Errichtung von Grundpfandrechten.

§ 138¹⁾

Entstehung und Rang der gesetzlichen Grundpfandrechte Art. 836 Abs. 2 und 3

¹ Das gesetzliche Grundpfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch.

² Gesetzliche Grundpfandrechte gehen allen privatrechtlichen Belastungen vor und stehen unter sich im gleichen Rang.

§ 138a¹⁾

Öffentlich-rechtliche Grundlasten – Art. 784

Für die Entstehung öffentlich-rechtlicher Grundlasten und deren Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten sind die Bestimmungen über die gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechts sinngemäss anwendbar.

§ 139¹⁾

Amtliche Schätzung – Art. 87 Abs. 2 BGG

Der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks kann auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGG); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die Schätzungskommission sie genehmigt hat.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

§ 140¹⁾*Schätzungskosten*

Die Schätzungskosten sind vom Grundeigentümer zu tragen.

§§ 141 und 142²⁾§ 143³⁾*Ausfertigung – Art. 857*§ 144⁴⁾*Zahlungen bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers – Art. 851 Abs. 2*

Zahlungen des Schuldners im Sinne von Art. 851 Abs. 2 ZGB sind bei der Zuger Kantonalbank oder beim Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners oder am früheren Wohnsitz des Gläubigers zu hinterlegen.

§ 144a⁴⁾*Entkräftete Pfandtitel*

¹ Entkräftete altrechtliche Pfandtitel werden vom Staatsarchiv nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert.

² Entkräftete neurechtliche Pfandtitel werden vom Grundbuch- und Vermessungsamt vernichtet, sofern eine Aufbewahrung mit den Grundbuchbelegen rechtlich nicht erforderlich ist.

§ 144b⁵⁾*Löschung von Grundpfandverschreibungen*

Die Löschung von angeblich nicht mehr zu Recht bestehenden Grundpfandverschreibungen, für welche aber weder eine Löschungsbewilligung noch ein Zahlungsnachweis beigebracht werden kann, wird vom Kantonsgerichtspräsidenten nach vorausgegangener Auskündigung verfügt.⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); vom Bund genehmigt am 3. Okt. 2001; in Kraft am 17. Nov. 2001.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 26. Aug. 1993 (GS 24, 301); in Kraft am 1. Jan. 1994.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

⁵⁾ Eingefügt durch Änderung vom 26. Aug. 1993 (GS 24, 301), vom Bundesrat genehmigt am 12. Okt. 1993; Inkrafttreten am 1. Jan. 1994.

⁶⁾ Fassung gemäss Ziff. III 1 Änderung ZPO vom 16. Dez. 1999 (GS 26, 549); in Kraft am 1. Jan. 2000.

211.1

VII. Fahrnispfandrecht

§ 145¹⁾

Viehverschreibung – Art. 885

¹ Die Geldinstitute und Genossenschaften, welche das Recht zum Abschluss von Viehverschreibungen erhalten, werden vom Regierungsrat bezeichnet.

² Die einschlägigen Statuten und Reglemente dieser Institute bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Für den ganzen Kanton wird ein Verschreibungsprotokoll durch das Konkursamt geführt.

§ 146

Pfandleihgewerbe – Art. 907

¹ Die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes wird vom Regierungsrat erteilt.

² Über die nähere Ordnung des Pfandleihgewerbes sowie den Bezug von Gebühren wird eine regierungsrätliche Verordnung die erforderlichen Bestimmungen aufstellen.

§§ 147 und 148²⁾

VIII. Grundbuch

§ 149³⁾

Grundbuchführung

¹ Der Kanton bildet einen einheitlichen Grundbuchkreis.

² Die Führung des Grundbuches obliegt dem Grundbuch- und Vermessungsamt.

§ 150³⁾

Grundbuchbereinigung

¹ Die Anlage und Inkraftsetzung des Grundbuches erfolgt gebietsweise (Los).

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt legt das Gebiet (Los) fest und macht der zuständigen Direktion Mitteilung.

³ Der Regierungsrat erlässt die für die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des Grundbuches erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

¹⁾ Siehe V vom 3. Jan. 1912 betr. die Viehverpfändung (BGS 215.23).

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

§ 151¹⁾*Aufsicht*

¹ Aufsichtsbehörde über das Grundbuch ist der Regierungsrat. Die Ausübung der Aufsicht erfolgt durch die zuständige Direktion.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 152¹⁾*Rechtsschutz – Art. 956a*

Gegen eine vom Grundbuch- und Vermessungsamt erlassene Verfügung oder das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 153¹⁾*Grundstücke von Kanton und Gemeinden – Art. 944*

Die Grundstücke des Kantons und der Gemeinden (Art. 655 ZGB) im Verwaltungs- oder im Finanzvermögen sind ebenfalls ins Grundbuch aufzunehmen.

§ 153a¹⁾*Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen – Art. 962*

¹ Der Regierungsrat erstellt die Liste der Anmerkungstatbestände des kantonalen Rechts gemäss Art. 962 ZGB und teilt sie dem Bund mit.

² Zuständig für die Anmeldung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen zur Anmerkung oder Löschung im Grundbuch ist die Behörde des Gemeinwesens oder der Trägerschaft der betreffenden öffentlichen Aufgabe, die sie verfügt hat.

§ 153b¹⁾*Kosten und Gebühren im Rahmen der Bereinigung*

¹ Die Kosten der Bereinigung zur Einführung des Grundbuches sowie des öffentlichen Bereinigungsverfahrens (§ 153c ff.) trägt der Kanton.

² Erbringt das Grundbuch- und Vermessungsamt im Rahmen einer Bereinigung auf Wunsch der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zusätzliche Dienstleistungen, erhebt es Gebühren gemäss Grundbuchgebührentarif²⁾.

³ Dasselbe gilt, wenn durch das Verhalten mitwirkungspflichtiger Personen Mehrkosten entstehen. Diese sind der Verursacherin oder dem Verursacher aufzuerlegen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

²⁾ BGS 215.35

211.1

IX. Öffentliches Bereinigungsverfahren

§ 153c¹⁾

Zuständigkeit

¹ Die Bereinigung von Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen in einem bestimmten Gebiet, die ganz oder weitgehend hinfällig geworden sind oder deren Lage nicht mehr bestimmbar ist, wird vom Grundbuch- und Vermessungsamt angeordnet und durchgeführt.

² Erstreckt sich die Bereinigung auf eine grössere Zahl von Dienstbarkeiten oder Grundstücken, teilt das Grundbuch- und Vermessungsamt der zuständigen Direktion den örtlichen und sachlichen Umfang der Bereinigung mit.

³ Die Anordnung der Bereinigung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 153d¹⁾

Durchführung der Bereinigung

¹ Die Durchführung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens ist auf allen Grundstücken im betroffenen Gebiet nach erfolgter Publikation im Amtsblatt im Grundbuch anzumerken.

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt überprüft die Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen auf ihre aktuelle rechtliche und tatsächliche Bedeutung.

³ Es kann die örtliche Lage einer Last und eines Rechts in einem Plan für das Grundbuch eintragen. Der Plan wird Bestandteil der Last und des Rechts.

§ 153e¹⁾

Mitwirkungspflicht

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und andere von der Bereinigung Betroffene haben dem Grundbuch- und Vermessungsamt auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihm sämtliche zweckdienlichen Dokumente vorzulegen.

153f¹⁾

Eröffnung des Bereinigungsantrags

¹ Der Bereinigungsantrag ist den Berechtigten, soweit er von diesen nicht schriftlich genehmigt worden ist, durch Verfügung zu eröffnen.

² Ist eine schriftliche Eröffnung nicht möglich, ist die Verfügung im Amtsblatt zu publizieren.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

§ 153g¹⁾*Rechtsschutz*

¹ Gegen die Verfügung kann Einsprache beim Grundbuch- und Vermessungsamt erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid des Grundbuch- und Vermessungsamtes kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 153h¹⁾*Vollzug des Bereinigungsergebnisses*

¹ Rechtskräftige Änderungen sind vom Grundbuch- und Vermessungsamt von Amtes wegen im Grundbuch zu vollziehen.

² Nach dem grundbuchlichen Vollzug der Änderungen ist die Anmerkung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens auf den betroffenen Grundstücken zu löschen.

³ Der gebietsweise Abschluss des öffentlichen Bereinigungsverfahrens ist im Amtsblatt zu publizieren.

X. Amtliche Vermessung§ 154²⁾*Zweck*

Die amtliche Vermessung dient der Anlage und Führung des Grundbuchs und ist Grundlage für Landinformationssysteme. Ihre Sicherstellung ist Aufgabe des Kantons.

§ 155²⁾*Zuständigkeit des Regierungsrates*

1. Regierungsrat

Der Regierungsrat

- a) kann den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt der amtlichen Vermessung erweitern und weitergehende Anforderungen an die Vermessung vorschreiben;
- b) regelt den Vollzug der laufenden Nachführung und schliesst für alle Gemeinden Nachführungsverträge mit Dritten ab;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 303); in Kraft am 26. Febr. 2005.

211.1

- c) bezeichnet die zuständigen Behörden und umschreibt deren Aufgaben;
- d) regelt die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung und legt die Gebühren fest;
- e) ordnet den direkten Zugriff mit Informatikmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung;
- f) ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006^{1);2)};
- g) genehmigt die erneuerten Bestandteile der amtlichen Vermessung.

§ 156³⁾

2. Zuständigkeit der Vermessungsaufsicht

Das Grundbuch- und Vermessungsamt⁴⁾ unter der Leitung eines patentierten Ingenieur-Geometers oder einer patentierten Ingenieur-Geometerin führt die Vermessungsaufsicht.

§ 157³⁾

3. Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann auf Kosten der Gemeinde mit Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht den Inhalt der amtlichen Vermessung für die Gemeinde erweitern und weitergehende Anforderungen an sie stellen.

§ 158³⁾

Datenabgabe

Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich und können für öffentliche und private Zwecke abgegeben werden.

§ 159³⁾

Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer

- a) haben ihre Grundstücke vermarken und vermessen zu lassen;
- b) gewähren den mit Arbeiten der amtlichen Vermessung beauftragten Personen Zugang zu ihren Grundstücken;
- c) dulden die Errichtung von Grenz- und Vermessungszeichen samt ihrer Anmerkung im Grundbuch sowie deren Unterhalt;

¹⁾ SR 211.432.27

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juli 2007 (GS 29, 331); in Kraft am 1. Jan. 2008.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 303); in Kraft am 26. Febr. 2005.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 779); in Kraft am 1. Jan. 2007.

- d) ermöglichen die Nachführung der amtlichen Vermessung und melden alle Änderungen, die den Plan für das Grundbuch betreffen, der Nachführungsstelle;
- e) lassen die Grenz- und Vermessungszeichen unverändert bestehen; eine voraussehbare Beschädigung oder Entfernung solcher Zeichen melden sie der Nachführungsstelle;
- f) tragen die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung gemäss § 165 Abs. 2 und 3.

§ 160¹⁾

Rechte der Grundeigentümer

¹ Wer amtliche Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten ausführen will, zeigt die Arbeiten den Eigentümern von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB an.

² Bei der Ausführung der Arbeiten ist auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

³ Führt das Dulden amtlicher Vermessungszeichen zu einer dauernden Beschränkung in der Nutzung des Grundstücks, ersetzt der Kanton den betroffenen Grundeigentümern den Nachteil nach den Bestimmungen des Enteignungsrechts. Die Ansprüche sind bei der Schätzungskommission geltend zu machen.

§ 161¹⁾

Öffentliche Auflage und Einsprache

¹ Nach Abschluss von Erneuerungsarbeiten, bei denen Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, legt die kantonale Vermessungsaufsicht den Plan für das Grundbuch und weitere zum Zwecke der Grundbuchführung erstellte Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung während 30 Tagen öffentlich auf. Beginn, Ort und Dauer der Auflage publiziert sie im Amtsblatt.

² Wer in seinen schutzwürdigen Rechten berührt ist, kann bei der Vermessungsaufsicht Einsprache erheben. Die Vermessungsaufsicht führt die Einspracheverhandlungen; gegen ihren Einspracheentscheid steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen.

§ 162¹⁾

Genehmigung

Mit der Genehmigung erlangt das Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 303); in Kraft am 26. Febr. 2005.

211.1

§ 163¹⁾

Behebung von Fehlern im Grenzverlauf

¹ Werden Fehler im Grenzverlauf von Grundstücken festgestellt, erstellt die Nachführungsstelle einen Bereinigungsplan und lässt ihn von den Grundeigentümern unterzeichnen.

² Wird die Unterschrift auf dem Bereinigungsplan verweigert, so kann ein richterliches Urteil im Sinne von Art. 975 Abs. 1 ZGB erwirkt werden.

³ Verzichten die betroffenen Grundeigentümer auf die Einreichung der Berichtigungsklage, kann das Grundbuch- und Vermessungsamt²⁾ die gerichtliche Feststellung des richtigen Grenzverlaufs erwirken.

⁴ Ist die Behebung eines Vermessungsfehlers mit einer Eigentumsänderung verbunden, genügt der von den Beteiligten und vom Nachführungsgeometer unterzeichnete Bereinigungsplan mit der Mutationsurkunde als Grundlage für den grundbuchlichen Vollzug der Eigentumsänderung.

§ 164¹⁾

Kostentragung für Erneuerung, periodische Nachführung und Unterhalt

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Erneuerung, die periodische Nachführung und den Unterhalt der Bestandteile der amtlichen Vermessung.

² Die Gemeinden tragen die Kosten der Erhebung, der Nachführung und des Unterhalts der von ihnen verlangten Mehranforderungen, der besonderen Grenzzeichen und der für sie erstellten Auszüge und Auswertungen.

³ Werden in Folge von Naturereignissen Vermessungsarbeiten nötig, trägt der Kanton deren Kosten.

§ 165¹⁾

Kostentragung für laufende Nachführung

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Nachführung der Lagefixpunkte 2 und Höhenfixpunkte 2, sowie die Kosten, die keinem Verursacher zugerechnet werden können.

² Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die

- a) Vermarkung und Vermessung neuer Grenzen, die sie in Auftrag geben;
- b) Nachführung von Veränderungen, die den Inhalt des Plans für das Grundbuch betreffen;
- c) Wiederherstellung fehlender oder beschädigter Grenzzeichen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 303); in Kraft am 26. Febr. 2005.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 779); in Kraft am 1. Jan. 2007.

³ Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer, der die Nachführung in Auftrag gibt, in den übrigen Fällen der jeweilige Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

§ 166¹⁾

Meldepflicht

¹ Wer Bewilligungen für Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen erteilt oder Waldfeststellungen macht, meldet diese der Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung.

² Die Gebäudeversicherung meldet Neubauten, Abbrüche und Veränderungen an versicherten Gebäuden sowie die Adressen von Gebäudeeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen.

§§ 167 und 168²⁾

III. TITEL ³⁾

Übergangsbestimmungen

A. Eheliches Güterrecht

§ 169³⁾

Übergangsrecht

Gesuche und Beschwerden, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 30. August 2001 eingereicht wurden, werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde nach bisherigem Recht beurteilt, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Änderungen des Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 steht.

§ 170³⁾

Einsicht ins Güterrechtsregister

Das Recht, beim Handelsregisteramt Einsicht ins Güterrechtsregister zu nehmen, bleibt gewahrt.

§§ 171 und 172⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 303); in Kraft am 26. Febr. 2005.

²⁾ Aufgehoben durch § 19 des G vom 30. Juni 1938 betr. die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts für den Kanton Zug (BGS 216.1), vom Bundesrat genehmigt am 28. Juli 1938 (GS 13, 584).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); vom Bund genehmigt am 3. Okt. 2001; in Kraft am 17. Nov. 2001.

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); in Kraft am 17. Nov. 2001.

211.1

D. Sachenrecht

§§ 173 und 174¹⁾

§ 175²⁾

§§ 176 – 178³⁾

§ 179¹⁾

b) Grundbuch

§§ 180 und 189⁴⁾

c) Amtliche Vermessung⁵⁾

Für den Abschluss der Nachführungsverträge mit Dritten gilt eine Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2009.

§ 190⁶⁾

Untergang nicht eingetragener Rechte – 44 Abs. 2 SchlT ZGB

¹ Alle im Grundbuch nicht eingetragenen dinglichen Rechte gehen nach Ablauf von drei Monaten seit der Publikation des Beschlusses über die Inkraftsetzung des Grundbuches unter.

² Auf diese Rechtsfolge ist in der Publikation im Amtsblatt aufmerksam zu machen.

§ 191⁶⁾

Kantonale Grundbucheinrichtung

Bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Grundbuches kommt den Eintragungen in der kantonalen Grundbucheinrichtung Grundbuchwirkung zu, mit Ausnahme gegenüber gutgläubigen Dritten (Art. 48 SchlT ZGB).

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. April 1989 (GS 23, 353), vom Bundesrat genehmigt am 22. Sept. 1989 (GS 23, 354).

³⁾ Gegenstandslose UeB.

⁴⁾ Aufgehoben durch Ziff. I des G vom 7. März 1940 (GS 14, 145); dieses Änderungsgesetz enthält die folgenden Bestimmungen II.–IV. über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des Grundbuches:

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 303); in Kraft am 26. Febr. 2005.

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Okt. 2011 (GS 31, 377); in Kraft am 1. Jan. 2012.

§ 192¹⁾

§ 193²⁾

§ 194

*Schlussbestimmung*³⁾

Dieses Gesetz tritt vorbehältlich § 34 der Kantonsverfassung mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Die Änderungen vom 27. Okt. 2011 wurden vom Bund genehmigt am 2. Dez. 2011.

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. I. des G vom 7. März 1940 (GS 14, 145), vom Bundesrat genehmigt am 19. März 1940 (GS 14, 147).

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 303).

³⁾ Diese Sachüberschrift ist ergänzt worden, da sie im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt.